Fortschreibung

Angaben zur Sicherung des Brandschutzes

mit eingearbeiteten Prüfbericht ME/2016/077 zum Stand vom 09.08.2016

VORHABEN :	**CARAVAN-HAFEN** (ehem. Gaswerk) LUNITZ 8 02826 GÖRLITZ
GELTUNGSBEREICH:	EINBAU EINER SANITÄRANLAGE IN EINEN HALLENBESTAND MIT ZU ERRICHTENDEN CARAVAN-STELLPLÄTZEN Umnutzung eines unter Denkmalschutz stehende Gebäudes und seiner Industriefläche
FLUR / FLURSTÜCK:	FLUR 45, FLURSTÜCK 588/7
AUFTRAGGEBER/ ANTRAGSTELLER:	GASVERSORGUNG GÖRLITZ MBH DEMIANIPLATZ 23 02826 GÖRLITZ TEL.: 03581 /3 35 35
BAUVORLAGE:	DIPL.-ING. (FH) JOACHIM EIFLER FREIER ARCHITEKT MARIENPLATZ 2 02826 GÖRLITZ TEL.: 03581 - 40 91 35
BRANDSCHUTZNACHWEIS:	DIPL.-ING. (FH) MANFRED M. ENGEMANN BERATENDER INGENIEUR PLANUNGSBÜRO ENGEMANN 02826 GÖRLITZ LANDESKRONSTRAßE 37 TEL.: 03581 - 31 27 64

Auf Grund der Beauftragung wurde der Sonderbau als Gebäude, nicht aber als Caravan-Stellplatz geprüft. Diese Planung ist gesondert einzureichen.

DIE FORTSCHREIBUNG BEINHALTET:	28 einseitige Textseiten

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Angaben

A.1. Auftrag und Zweck der Nachweisführung

A.2. Bereitgestellte Unterlagen

B. Die Liegenschaft

B.1. Gesamtbebauung im Bestand

B. 1.1 Lage der Liegenschaft

B 1.2 Grundstücksgröße der Liegenschaft

B 1.3 Topografie der Liegenschaft

B 1.4 Bauflächen und Baugebiet

B 1.5 Topografie der Liegenschaft

B 1.6 Besonderheiten der Liegenschaft

B 2 Bauvorhaben in Umsetzung und Einordnung

B 2.1 Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen

B 2.2 Bebauungen mit Gebäuden, allgemein

B 2.4 Zusammenfassung und Einordnung der Liegenschaftsanalyse

C. Nutzung

C.1. Nutzung / Umnutzung

C.2. Nutzungseinheiten

C.3. Gefährdung und Risikoeinschätzung

C.4. Feststellung der Gebäudeklasse - Halle G 1

C.5. Brandbekämpfungsabschnitt und Bewertung

D. Beurteilung nach SächsBO

D.1. § 2 Gebäudeklasse

D.2. Brandschutz

D.3. Bauprodukte

D.4. Allgemeine Anforderungen

D.5. Tragende Wände, Stützen

D.6. Außenwände

D.7. Trennwände

D.8. Brandwände und zulässige Wände anstelle von Brandwänden

D.9. Decken - SächsBO

D.10. Dächer

D.11. Erster und zweiter Rettungsweg

D.12. Treppen

D.13. Notwendige Treppenräume, Ausgänge

D.14. Notwendige Flure, offene Gänge

D.15. Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

D.12. Umwehrungen

D.13. Aufzüge

D.14. Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

D.15. Lüftungsanlagen

D.16. Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

D.17. Sanitäre Anlagen

D.18. Aufbewahrung fester Abfallstoffe

D.19. Blitzschutzanlagen

D.20. Aufenthaltsräume

D.21. Wohnungen

D.22. Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

D.23. Barrierefreies Bauen

D.24. Sonderbauten

25. Anlagentechnischer Brandschutz

25.1. Einrichtungen und Anlagen zur haustechnischen Versorgung

25.2. Anforderungen an Schottungen

25.3. Aufzüge

25.4. Lüftungsanlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes

25.5. Rauch- und Wärmeabzug

25.5.1. Rauchableitung aus Kellergeschossen

25.5.2. Rauchableitung aus dem Planungsbereich

25.5.3. Rauchableitung aus notwendigen Treppenräumen

25.5.4. Rauchableitung aus Aufzugsschächten

25.6. Selbsttätige und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen

25.7. Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen

25.8. Sicherheitsstromversorgung

25.9. Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren

25.10. elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

25.11. automatische Schiebetüren in Rettungswegen
26. Abwehrender Brandschutz
27. Organisatorischer Brandschutz
28. Baurechtlicher Abgleich; Zusammenstellung von Abweichungen
29. Visualisierung des Brandschutzkonzeptes
30. Brand-Simulation / Berechnung
31. Anlagen

A. Allgemeine Angaben

A.1. Auftrag und Bewertungsgegenstand

Laut Vorgabe und Beauftragung erstreckt sich der Nachweis auf die Absicht

- der Nachnutzung einer Werkhalle durch ebenerdigen Einbau von Sanitär-Bereichen ohne Aufenthaltsräume.
- die Errichtung von Caravan - Stellflächen auf der dazugehörigen Industriefläche des ehemaligen Gaswerkes der Stadt Görlitz. -> nicht mit Prüfbericht erfasst!

Dieses Vorhaben ist für den Bereich nach SächsBO § 2, (4), 15.; ein Sonderbauvorhaben.

Dieses Vorhaben ist ohne Aufenthaltsräume geplant.

Dieses Vorhaben ist für 34 Caravan-Stellplätze ausgelegt. -> nicht mit Prüfbericht erfasst!

Dieses Vorhaben benötigt ein Brandschutzkonzept.

Dieses Vorhaben liegt im Komplex genehmigter Bestandsbauten.

Dieses Vorhaben wird im Geltungsbereich der SächsBO, der MBO, der MIndBauRL und allgemeiner CW VO sowie weiterer Vorschriften nach Landesrecht betrachtet.

Dieses Konzept wird im Rahmen der bereitgestellten Unterlagen in zweifacher Ausführung erstellt.

Prüfvermerke vom 09.08.2016,

10.1.1 „Die vorliegenden Unterlagen beziehen sich allein auf dem Umbau eines bestehenden Gebäudes zu einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäude mit sanitären Anlagen, Touristeninformation sowie Nebenräumen in Görlitz, Lunitz 8.
Die anderen sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen sind nicht antragsgegenständlich und damit nicht Bestandteil der Prüfung.“

10.1.4 „In der vorliegenden Architektenplanung Sind keine brandschutztechnischen Anforderungen eingetragen.“

10.1.5 „Zu den Flurstücksnummern wurden im Brandschutzkonzept andere Aussagen gemacht als in den vorliegenden Unterlagen zum Bauantrag (einschließlich dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Im Zuge der brandschutztechnischen Prüfung wird von der Angabe in den Unterlagen zum Bauantrag ausgegangen.“

➡ Keine Prüfung der Caravan-Stellflächen, da nicht zur Prüfung beauftragt

A.2. Bereitgestellte Unterlagen

- Grundriss(e): EG - Plan
- Gebäudeschnitt: Schnitt A - A
- Ansicht(en) Bestand: West- und Südansicht
- Ansicht(en) Planung: West- und Südansicht
- Erläuterungsbericht: eine Seite Vorhabens- und drei Seiten Baubeschreibung
- Stellflächen: Entwurfsplanung mit Stellplätzen und Medienführung Zeichnungen mit Stand vom 01.07.2007

B Die Liegenschaft

B.1. Gesamtbebauung im Bestand

B 1.1 Lage der Liegenschaft

Die Liegenschaft der Lunitz 8, befindet sich im Altstadtbereich von Görlitz. Sie grenzt mit ihrer Hauptzufahrt im Norden an den Verkehrsraum der Lunitz. Die Straße wird beidseitig von einer fast lückenlosen Reihenbebauung flankiert. Die Liegenschaft ist 1,8 km von der Berufsfeuerwehr Görlitz entfernt und dürfte von dieser in ca. sechs Fahrminuten erreicht werden.

➡ Die Liegenschaft ist im Bestand über drei Zufahrten erreichbar.

B 1.2 Grundstücksgröße der Liegenschaft

Die Gesamtflächen und weitere Einzelflächen wurden dem Verfasser nicht übermittelt.

Das Grundbuch wurde auftragsgemäß

➡ nicht eingesehen.

B 1.3 Topografie der Liegenschaft

Im Geltungsbereich ebenerdig.

➡ kein Einfluss auf die Beurteilung

B 1.4 Bauflächen und Baugebiet

Das Grundstück wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert mit einem Gebäudekomplex bebaut und ging mit weiteren Bereichen und Geländeanteilen als Gasanstalt der Stadt Görlitz in Nutzung.

Die Liegenschaft ist als nach BauNVO, § 6 ausgewiesen als

➡ „Mischgebiet“

B 1.5 Bebauung der Liegenschaft

Das Gelände ist straßenseitig mit einem Komplex von direkt aneinander gebauten Werkgebäuden in unterschiedlichen Höhen auf zwei Flurstücken (588/4 u. 588/7) bebaut. Die Abmessungen ergeben einen Zusammenhang von ca. 40m x 35 m, also ≤ 1.600 qm.

Inwieweit hier Unterteilungen und Trennungen nach Eigentum, Brandabschnitten oder Brandbekämpfungsabschnitten vorgenommen wurden geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Eine ordnungsgemäße Errichtung der Bebauung wird unterstellt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erweiterung der baulichen Anlage.

➡ Die mit Gebäuden bebaute Fläche bleibt unverändert.

Prüfvermerk Pkt. 10.2
10.2.1 „Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Gebäude im Bestand in einem Abstand von mehr als 2,50 m zu den jeweiligen Flurstücksgrenzen und von mehr als 5 m zu anderen Gebäuden errichten. Somit ergeben sich aus dem grundstücksrechtlichen Belangen keine weiteren Anforderungen an den Brandschutz.“
10.2.2 „Nach § 30 (2) SächsBO wird das Gebäude als ein Brandabschnitt betrachtet.“

B 1.6 Besonderheiten der Liegenschaft

Die Bebauung ist ein Industriedenkmal der Stadtgeschichte und steht unter

➡ Denkmalschutz.

B 2 Bauvorhaben in Umsetzung und Einordnung

B 2.1 Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen

Schutzziele:

- Camping- und Wochenendplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein.
- Die Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.
- Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

Als direkte Anbindung und Zufahrt wird die alte Werkszufahrt von der Lunitz genutzt.
Einschränkende Bauteile sind zu beseitigen oder der geforderten Breite anzupassen.

➡ Diese Zufahrt ist dann auch für Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen geeignet.

Der innere Verkehrsweg beginnt nach dem Bürgersteig mit einer Breite von 5,50 m als Zu- und Abfahrt bis zu einer Schranke. Diese darf sich erst hinter einem ausreichenden Stauraum befinden.

Zur Beachtung:
Innerhalb von Zu- oder Durchfahrten der Feuerwehr sind Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

Prüfvermerk 10.4.5:
„Im Bereich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr sind Schranken, Tore oder ähnliches geplant. Es sind die Vorschriften für das gewaltfreie Passieren für die Feuerwehr zu beachten. Die Abstimmung hat mit der Feuerwehr Görlitz zu erfolgen."

Die inneren Verkehrswege erschließen die Stellplätze in einer durchschnittliche Breite von 7,50 m als T-Form. Diese Gestaltung genügt auch für Fahrzeuge der Feuerwehr als Wendehammer.

Befahrbare Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind nicht bekannt.

Die Anforderungen nach § 4 der SächsBO sind einzuhalten. Für die Befahrbarkeit der Flächen wird auf DIN 1055- 3:2006-03 verwiesen.

Bei Einhaltung der Planung und der Vorgaben sind die

➡ Schutzziele für Halle und Caravan-Flächen erfüllt

Die zweite Anbindung der Fläche >> gestrichen - entfällt für die Nutzung

Die dritte Anbindung der Fläche >> gestrichen - entfällt für die Nutzung

B 2.2 Bebauungen mit Gebäuden, allgemein

Zur erklärenden Beschreibung werden erkennbare Bereiche im Komplex wie folgt nummeriert:

G 1	Werkhalle im Leerstand	als Antragsgegenstand
G 2	Gebäude	eingeschossiger Zwischenbau, direkt und mit Abstand unter 3,00 m angebaut
G 3	Handwerks-Gebäude	als versetzte Hofbebauung mit Zufahrt
G 4	Industrie- und Verwaltung	als mehrgeschossige Straßenbebauung mit Abstand von ca. 3,50m zu G 1 errichtet
G 5	Gebäude	mit Abstand > 5 m - nicht betrachtet
verschiedene Anbauten		zum Abbruch vorgesehen

B 2.3 Skizze der allgemeinen Bebauungen

Bild 1
Darstellung der zusammengebauten Gebäude.
PV: Zusammengebaute Gebäude als ein Brandabschnitt mit ≤ 1.600 qm

Bild 2
Darstellung der geplanten Abtrennung nach R+K
PV: Die Aussagen zu den Stellplätzen und deren Bereiche wurden auftragsgemäß nicht geprüft

Zwischen der öffentlichen Straße und dem Antragsgegenstand (G1) befinden sich auf dem Flurstück 588/4 das Straßengebäude G 4 und auf dem Flurstück 588/7 der Zwischenbau von G 2.

Die Abstände vom öffentl. Verkehrsraum bis zu den freien Außenwänden der Halle (G 1) betragen:

- G 1 - Hallen Giebel Beginn ca. 22 m Lauflinie
- G 1 - Hallen Giebel Ende ca. 36 m Lauflinie
- G 1 - Hallen Längsfront Ende ca. 54 m Lauflinie

Die Abstände von der Hauptzufahrt zu den Außengrenzen der Caravan-Stellplatzes betragen nach:

- Ost ca. 173 m Lauflinie,
- West ca. 115 m Lauflinie,
- Süd ca. 105 m Lauflinie.

B 2.4 Zusammenfassung und Einordnung der Liegenschaftsanalyse

Die Bemessung nach Maßstab 1:500 ergibt für den Gebäudebestand auf Flurstück 588/4 und Flurstück 588/7 ca. 1.390 qm an- und zusammengebauter Gebäudeflächen. Die Halle G 1 als Antragsgebäude beansprucht davon eine Fläche von 249 qm. Innerhalb einer Gesamtbebauung von 1.600 qm oder 40 m sind nach LBO keine Brandwände erforderlich.

Für die Komplexbebauung von G 1 bis GK 3 ist somit das

➡ Schutzziel nach SächsBO § 30, (2), 2 erfüllt

Inwieweit die Halle G 1 in ihrer zünftigen Eigenständigkeit und der veränderten Nutzung brandschutztechnisch betroffen ist, wurde im Rahmen einer Begehung eingeschätzt und unter dem Gesichtspunkt der Bestandsverträglichkeit beurteilt.

C. Nutzung und Bewertung

C.1. Nutzung / Umnutzung

Die Bestands-Bewertung bezieht sich gem. Antrag primär auf die Nachnutzung der Halle G 1 als ehemaliger Industriebau.

> Industriebauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen. I. S. dieser Richtlinie ist die Grundfläche ….

➡ Diese Verwendung wurde/wird aufgegeben.

C.2. Nutzungseinheiten

Die Umnutzung

der Halle umfasst einen Sanitärbereich für den geplanten Caravan-Stellplatz und einen offenen Informationsbereich mit Schautafeln.

Der Einbau des Sanitärbereich mit WC- Dusch- und Waschräumen erfolgt im südlichen Bereich der Werkhalle. Der offen und ungeheizte Informationsbereich wird mit zwei weiteren Räumen im nördlichen Teil der Halle eingegliedert - siehe Grundrisseintrag. Ein Aufstellungsbereich für die erwähnte Brennwerttechnik ist nicht erkennbar

➡ dieser nachträglich zu bewerten

—> Weitere Aussagen und Flächenangaben sind den Planungszeichnungen zu entnehmen.

Im gesamten Planungsbereich sind

➡ keine Aufenthaltsräume vorgesehen.

Die Halle ist als Gebäude mit

➡ einer Nutzungseinheit zu bewerten

C.3. Gefährdung und Risikoeinschätzung

Es wird unterstellt, daß die Bebauung genehmigter Bestand ist.

Geometrie und Bauweise bleiben durch die Umnutzung unverändert.

Gefährdende Wandöffnungen in den Umfassungswände zu oder über angebauten Bereichen von GK 2 werden im entsprechendem Anspruch verschlossen; alternativ dazu öffnet sich die Halle an den beiden Freiseiten.

➡ Weitere Angaben im Einzelnachweis und Zeichnung.

Eine zusätzliche Gefährdung besteht weder für die Halle selbst, noch für die angrenzende Bebauung.

Durch die geplante Nutzung als Stellflächen werden die Außenbereiche aufgewertet, übersichtlich kultiviert und sicherer erschlossen.

Risiko- Einstufung:

Brandschottung:	durch Verschluss zur Nachbarbebauung stark verbessert
Arbeitskräfte:	keine Gefährdung durch Arbeitstätigkeiten
Brandgefährdung:	keine Gefährdung durch offene Flamme oder entzündliche Güter
	(z. B. Schmiedefeuer gegen Brennwert-Therme und Waschmaschine)
Brandlast:	stark reduziert (durch fehlende, brennbare Einbauten und Lagergütern)
Risiken:	stark reduziert (mangels Zündquellen und Material / Lagergut)

Als denkbare Szenarien verbleiben für die ehemalige Werk- Halle:

Brand an WM und Wäschetrocknern - denkbar (siehe Punkt 26.7)

Papierkorb-Brände

Brand an Heizung und Neuinstallation der Elektrik - kaum denkbar

Für die Freiflächen: Brand durch Grillkohle und Gefährdungen durch Gasgesäte der Nutzer.

Durch die geplante Umnutzung wird das Gefährdungspotential abgesenkt und das

➡ Risiko für die Gebäude und und ihre Umgebung gesenkt.

C.4.Feststellung der Gebäudeklasse - Halle G 1

Gebäude / **Halle G 1**

Breite	:	18,20	
Tiefe	:	13,70	
Grundfläche	:	ca. 250 qm	
Brandabschnitt	:	ca. 217 qm	Abgrenzung der Halle
Anzahl der Geschosse für möglichen Aufenthalt	:	Kellergeschoss	0
	:	Normalgeschoss	1
	:	Dachgeschoss	0
Anzahl der nutzbaren Geschosse	:	1	
letzte nutzbare Ebene über Gelände	:	i. M. + 0,05 m	
Anzahl der Nutzungseinheiten	:	1 (2)	
nutzbare Ebene unter Gelände	:	keine	
Gebäudeklasse SächsBO	**:**	**2**	
Sicherheitskategorie	**:**	**K 1**	

C.5. Brandbekämpfungsabschnitt und Bewertung

Eine alleinige Beurteilung nach dem Rechenverfahren der MIndBauRL ist wegen der abweichenden Nachnutzung von der industriellen Verwendung zu Sanitärbereichen nicht gegeben.

Die Bewertung der Halle G 1 erfolgt gem. C 1 hauptsächlich mit den Bemessungsgrundsätzen der SächsBO, als Gebäude ohne Aufenthaltsräume.

Parallel dazu wird ein Abgleich mit dem Teil 6 der MIndBauRL geführt und wenn nötig vermerkt.

Schutzziele:	Brandabschnitt der Nutzungsänderung nach		
SächsBO:	§ 30	L max. =	40 m
	F max. = 40m x 40m =		1.600m²
MIndBauRL 6, Tab.1, K 1	F max		800 - 1.200 m²

Eine wechselseitige Beeinflussung der Bestandsgebäude wurde der nördlichen und östlichen Hallenwand unterstellt. Diese Einflussfaktoren werden nachfolgen und speziell in Punkt D. 8 abgehandelt.

D. Beurteilung nach LBO

D.1. § 2 Gebäudeklasse

Nach Abschnitt C.3 ergibt sich die

➡ **Gebäudeklasse 2**

D.2. Brandschutz (§ 14)

Gemäß **§ 14 der SächsBO** sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Darüber hinaus sollen schädigende Auswirkungen eines Brandes für die Umwelt vermindert und Sachwerte geschützt werden. Der Brandschutz umfasst also Maßnahmen sowohl des vorbeugenden als auch des abwehrenden Brandschutzes.

D.3. Bauprodukte (§ 17 bis § 25)

Zutreffende Absätze der vorgenannten Paragraphen beachten und Nachweise erstellen.

„Prüfvermerk 10.3.3
Für die zum Einsatz kommenden Bauprodukte/Bauarten ist zur Gewährleistung der Feuerwiderstandsklasse sowie aller für den Brandschutz notwendigen Bauprodukte der Verwendbarkeitsnachweis zu führen.
Die Verwendbarkeit (Anwendbarkeit) ergibt sich für:

- geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln (Bauregelliste A, Teil 1),
- nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten aus der Übereinstimmung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall.

Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen tragen. Diese sind bei der Abnahme zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen.“

D.4. Allgemeine Anforderungen (§ 26)

Mit den Absätzen des vorgenannten Paragraphen vertraut machen und diese berücksichtigen.

D.5. Tragende Wände, Stützen (§ 27)

Schutzziel:

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 2 feuerhemmend, …. sein.

Tragende Wände sind am Gebäude und seiner Ausbauten erforderlich als:

- Umfassungswände (Außenwände) und Mittelwand der Halle
- tragende Trockenbau-Konstruktion der Sanitärzelle

Tragende Bestandsbauteile der Halle, wie Außenwände und Mittelwand bestehen aus

Vollziegel-Mauerwerk, D > zul. und ein- oder beidseitig verputzt. mind. F 60-90

➡ Forderung für EG: FH im Bestand erfüllt

Tragende Bauteile im Trockenbau, bestehen aus Stahlprofilen. Diese Wand/Stahlstützen-Systeme sind unter Verwendung von Dämmstoffen mit Schmelzpunkt > 1.000 °C und Gipskartonplatten-Bekleidungen nach DIN 4102 Teil 4 Punkt 6.3.5 bzw. nach Vorgaben eines Systemhersteller in mind. F30 von innen und außen zu errichten. Der Verwendbarkeitsnachweis ist zu führen

➡ Forderung für tragenden Bauteile im Trockenbau in FH als neuen Einbau umsetzen

D.6. Außenwände (§ 28)

Schutzziel:

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

Die Halle verfügt über zwei echte Außenwände und zwei Wände welche als Gebäudeabschlußwände gegenüber Anbauten wirken.

Zwei freie Außenwände der Halle

sind nach Osten und Westen ausgerichtet und großflächig mit Industrieverglasung versehen.

Sie haben tragende Funktion und bestehen aus Vollziegel-Mauerwerk. Mit D > 25 cm erreichen sie mind. F 60-90.

➡ Die Anforderungen des § 27/28 und der DIN 4102 sind in Bestand und Planung erfüllt

Die Hüllflächen der Sanitäreinheiten

sind wie bereits angeführt mit tragenden Einbauten aus Stahl versehen und als klassifizierte TB-Wand in mind. F 30 von innen und außen herzustellen. Zur Errichtung und Nachweisführung sollten die Richtlinien und Nachweise der Systemhersteller genutzt werden

➡ Forderung für AW der Sanitäranlage wird durch FH- Neubau erfüllt

➡

D.7. Trennwände (§ 29)

Schutzziel:

Trennwände sind erforderlich zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und ….

Die Umnutzung ist als eine NE ohne Aufenthalt geplant.

➡ Trennwände mit Schutzziel nach LBO sind ~~planerisch nicht vorgesehen~~. - bei Betrachtung als ein Brandabschnitt wie folgt zu modifizieren.

Prüfvermerk 10.3.1

„Im Zuge der brandschutztechnischen Prüfung wird von der Lage der Trennwände des Gebäudes zu angrenzenden Gebäuden entsprechend des Bildes 1 des Brandschutzkonzeptes ausgegangen. Die Trennwände zu den angrenzenden Gebäuden im Norden sowie im Osten müssen gemäß § 29 (1 und 3) SächsBO als raumabschließendes Bauteil mindestens feuerhemmend ausgeführt sein. Türen in den Trennwänden sind nach § 29 (5) SächsBO feuerhemmend, dicht- und selbstschließend auszuführen. Der Plan zum Brandschutzkonzept ist im Zuge der weiteren Ausführungsplanung dahingehend zu ergänzen."

D.8. Brandwände und zulässige Wände anstelle von Brandwänden (§ 30)

Bestand/Planung:

Abweichend von Schutzziel der SächsBO ist die Tatsache, dass im Planungsbereich des Gebäudes weder Arbeitsplätze noch Aufenthaltsräume vorgesehen sind und es sich um eine zusammenhängende Bestandsbebauung im Sinne der § 30, Abs. 2/2 handelt und deren Gefährdungspotential durch die Umnutzung gesenkt wird. Die nachfolgende Beurteilung der einzelnen Wände wird dementsprechend auf reale Gefährdung und deren Wechselwirkung abgestimmt.

Schutzziel:

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m3 Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist;

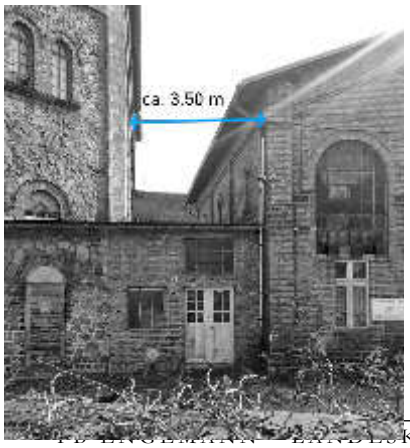

<u>Die Nordwand</u>

Für den Abstand dieser Gebäude auf unterschiedlichen Flurstücken liegt keine Angabe vor. Sie unterschreiten scheinbar den Mindestabstand. Die Rechtmäßigkeit der Unterbauung ist vom Eigentümer im Zusammenhang mit Punkt C.5. eigenverantwortlich zu prüfen.

Bis auf die halbseitige Decke zum Dachraum befinden sich in diesem Teil der Halle kaum Brandlasten oder Zündquellen. Dem Bestand mit seiner beidseitige Fensterausbildung und dem bestehenden Dachüberstand, erwächst aus der Umnutzung kein erhöhtes Risiko. Die Umnutzung verhält sich bestandsneutral.

Mit der freien Ostwand

der Halle und der Westwand von Gebäudeteil GK 2 stehen sich zwei Fensterwände mit großen Öffnungen im geringen Abstand gegenüber. Mit Trennung der Nutzung entfällt die gemeinsame Kontroll- und Aufsichtspflicht der Betreiber. Es erwächst ein erhöhtes Risiko eines Brandüberschlages.

Gemäß der Ortsbegehung und Vorgabe nach § 30 sind die Wandöffnungen im Antragsgebäude (oder GK 2) mindestens feuerhemmend (nach Empfehlung der Feuerwehr in HFH) zu schließen.

➡ Öffnungen in F 30 (*F 60*) schließen

Die Ostwand im Bereich der „Schleuse“ —> siehe Plan

hat eine offene Verbindung zum Zwischenbau von G1 und GK 2.

In diesem Zwischenbau bestehen unnötige Fenster- oder (Tür)-Verbindungen zu den Werkstatträumen nach GK 2. Hier ist eine angepasste Abschottung oder ein geplanter Abriss vorzunehmen.

> Einstufung im Prüfvermerk:
> Der Gebäudekomplexen GK 1, GK 2 und GK 3 wird gem. Pkt. 2.4 als ein Brandabschnitt ohne Eigentumswechsel betrachtet —> siehe D 7. Trennwände.
> Unter dieser Betrachtungsweise entfallen Satz 4 bis 11 des BraKo.

Zum gegenwärtigen Betrachtungsstand sind weitere Schutzziele des § 30 durch begrenzte Wirkung der MIndBauRL und dem Bestandsschutz gedeckt.

➡ Die Abarbeitung der Vorgaben und die Betrachtung nicht dargelegter Bereiche hat in fachtechnischer Begleitung zu erfolgen und ist umzusetzen

D.9. Decken (§ 31)

Gebäude-Abschlussdecke

Nach dem Gebäudeschnitt sind Decken über den erdgeschossigen Einbauten als reine Holzbalkendecken oder Decken im Holz/Stahlträger-Verbund vorgesehen, welche die Räume nach oben zum Hallenvolumen abschließen. Aus weiterführenden Gründen sind diese Decken unter und oberseitig als tragfähige Geschoßdecke feuerhemmend auszubilden.

Schutzziel:

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 2 feuerhemmend sein.

Bestand an Holzbalkendecken:

Die HB-Decken der Gründerzeit sind zwischen F30 und F 60 einzustufen.

➡ Forderung: Bestand auf FH prüfen sonst auf oder und unterseitig auf F30 aufbessern, Dämmung mineralisch, SP > 1.000 °C

Neue Decke:

Aufbau nach Statik und oberseitig begehbar.

➡ Forderung: Decke feuerhemmend herstellen, Anspruch unter und oberseitig F 30, Dämmung mineralisch, SP > 1.000 °C

Bei Ausschluss von Gefährdungen durch nochmalige Prüfung der Notwendigkeiten kann der Anspruch aufgehoben werden.

➡ Weitere Angaben oder Ergänzungen siehe Planeintrag!

D.10. Dächer (§ 32)

Die Dachkonstruktion steht unter Bestandsschutz.
Die Dachdeckung ist auf den Anspruch „Harte Bedachung“ zu prüfen und der beschriebene Dachstuhl ist zu prüfen und ggf. zu sanieren.
Die Dachüberstände der Holzpfetten werden wie folgt bewertet:
Diese Überstände sind als Bestand vertretbar, da sie nicht das Gefährdungspotential für die geplante Nutzung erhöhen.

Schutzziel: § 32 (1)

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

➡ Das Schutzziel der SächsBO 31 (1) wird dem Bestand unterstellt. Bei Abweichung ist eine genauere Risikobeurteilung für den ges. Bestand im Komplex zu erheben und ggf. eine Erneuerung der Bahnendeckung vorzunehmen.

Schutzziel: § 32 (5)
Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen,

Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein …

➡ Öffnungen in Dächern sind vorerst nicht vorgesehen, Rauchabzüge können möglich werden.

➡ Nach den Absätzen (8) und (9) sind auf der Südseite des Gebäudes durchlaufende oder überlappende Schneefang-Einrichtungen anzubringen. Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

D.11. Erster und zweiter Rettungsweg (§ 33)

Grundsätzlich wird von einer Selbstrettung der Personen ausgegangen.

Die Beschaffenheit der Rettungswege hat sich an den Anforderungen des § 33 zu orientieren.

Die Anforderungen an die Länge der Rettungswege gelten von jeder Stelle eines möglichen Standortes im Gebäude und sind gem. Verordnungen auf 35 m Lauflinie begrenzt.

Erdgeschoss

Für den 1. und 2. RW sind zwei Ausgänge ins Freie mit einer Lauflänge < 35 m vorhanden.

➡ Forderungen der LBO und MIndBauRL erfüllt

Prüfvermerk 10.2.3 und 10.2.4
„Der erste und der zweite Rettungsweg werden über direkten Ausgangs ins Freie sichergestellt. Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass alle Türen im Zuge von Rettungswegen jederzeit benutzt werden können. Hierzu müssen mindestens Notausgangsverschlüsse (z. B. DIN EN 179) vorgesehen werden, sofern sich die oben genannten Anforderungen nicht durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen sicherstellen lassen."

D.12. Treppen (§ 34)

Schutzziel: entfällt

➡ Keine Treppe vorhanden

D.13. Notwendige Treppenräume, Ausgänge, Rettungswege (§ 35)

Schutzziel: § 35 (1)

(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).

Notwendige Treppenräume müssen … Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2

➡ ist kein notwendiger Treppenraum erforderlich. ok

D.14. Notwendige Flure, offene Gänge (§ 36)

Schutzziel: § 36 (1)

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus

Nutzungseinheiten …

➡ Notwendige Flure sind in GK 2 nicht erforderlich

D.15. Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (§ 37)

Schutzziel: § 37

Sanitärausbau

Im Sanitärbereich der Vorlage sind keine Wand-Fenster zur Belichtung, Lüftung und Rauchabführung erkennbar. Diese Funktionen werden von mehreren Dachfenstern mit und ohne elektrischer Öffnung übernommen. Die ausgewiesenen Flachdachfenster sind durchsturzsicher gemäß GS-BAU 18.

-> siehe auch 25. 5 Rauchabzug

Halle

Die Hallentore und Fenster dienen der Halle als Belichtung und Zuluft sowie dem Löschangriff der Feuerwehr. Ohne Abstimmung sind diese nicht zu verändern.

D.12. Umwehrungen (§ 38)

- keine Aussage -> siehe Bauplan. Die Beachtung der Schutzziele wird vorausgesetzt.

D.13. Aufzüge (§ 39)

Schutzziel: § 39

➡ keine Aufzüge vorhanden

D.14. § 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Schutzziel: § 40

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

➡ Die Schutzziele des § 40 gelten nicht für die vorliegende Gebäudeklasse 2

D.15. § 41 Lüftungsanlagen

Schutzziel: § 41

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

~~(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen ….~~

~~(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.~~

(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden. Die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(6) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

➡ Vorgenannte Anforderungen am Objekt berücksichtigen und umsetzen.

➡ Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für GK 2

Für Einzelvorgaben und Umsetzung im Einzelfall kann der Verfasser gesondert eingebunden werden.

Prüfvermerk 10.4.1
Vorbemerkung zum technischen und abwehrenden Brandschutz

„Genaue Angaben zur technischen Gebäudeausrüstung liegen nicht vor.
Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle müssen den Festlegungen der § 40 und 41 SächsBO entsprechen. Für Leitungsanlagen und elektrische Betriebsräume sind außerdem die Anlage 4 der VwVSächsBO (EltBauR) und die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR), DIN 4102, Teile 9 und 12 bestimmend. Für Lüftungsanlagen gilt die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR), DIN 4102, Teil 6 und für Installationsschächte ist DIN 4102, Teil 11 zu beachten. Die Schottungen der im Bestand vorhandenen Leitungsanlagen sind zu überprüfen und ggf. entsprechend den Anforderungen der LAR bzw. M-LüAR zu ertüchtigen. Entsprechende Dokumentationen sind mit der Enddokumentation der Prüfung zu übergeben.“

D.16. Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung (§ 42)

➡ Für das Gebäude ist eine Brennwert-Heizung mit Edelstahl-Abgasschornstein über Dach, aber ohne Aufstellfläche und Leistung angegeben. Die brandschutztechnische Umsetzung hat nach der Vorgabe der SächsFeuVO und einer evtl. Konzepterweiterung zu erfolgen.

Schutzziel: § 42

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

Die vorgenannten und die weiteren Schutzziele (bis 5) des § 42 sind zu beachten.

Die Maßnahmen sind nach der —> SächsFeuVO, Feuerungsanlagen; Heizräume umzusetzen.

§5 Aufstellräume für Feuerstätten

(1) In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,

2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen hat,

3. dicht- und selbstschließende Türen hat und

4. gelüftet werden kann.

➡ Soweit zutreffend sind die Schutzziele zu beachten.

D.17. Sanitäre Anlagen (§ 43)

Schutzziel: § 43 (1)

Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

➡ Für die fensterlosen Bereiche der Sanitäranlagen sind wirksame Be- und Entlüftungsanlagen vorzusehen welche auch alle Einzelbereiche abdecken (vergl. Punkt D.15)

D.18. Aufbewahrung fester Abfallstoffe (§ 45)

Schutzziel: § 45

Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden …

Aus den Grundrissen geht keine Raumlagerung hervor. Diese ist in der Freiflächen-Planung in ausreichender Entfernung vorgegeben. Containerstellplätze sind im angemessenen Abstand zu Wandöffnungen geplant.

➡ Forderung erfüllt

D.19. Blitzschutzanlagen (§ 46)

Schutzziel: § 46

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Wird für das Gesamtgebäude eine Blitzschutzanlage vorgesehen ist diese nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Blitzschutzanlage muss den Vorgaben der VDE 0185 entsprechen und einen Potentialausgleich gemäß VDE 0190 an den Fundamenterder erhalten.

➡ Im Bestand nicht vorhanden -> Errichtung ist Bauherrenentscheidung

D.20. Aufenthaltsräume (§ 47)

- Aufenthaltsräume werden nicht benötigt und sind nicht vorgesehen.

D.21. Wohnungen (§ 48)

- nicht zutreffend

D.22. Stellplätze, Garagen und Abstellplätze (49) —> nicht geprüft

Auch wenn die Errichtung der westlichen Stellplätze noch nicht gesichert ist, geht die Bewertung der Anlage von 34 Stellplätzen aus.

Brandschutz

- Stellplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Standplätze befinden. Bei aneinander gereihten Standplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen.

- Brandschutzstreifen sind vor der südlichen Front der Halle anzuordnen. Werden die Wände im Abbruchbereich von GK 2, GK 3, und G5 als Gebäudeabschlußwände ausgebildet, kann ein Brandschutzstreifen entfallen.
- Bei der Begrünung sollten Laubgewächse überwiegen.

Auch wenn die Anzahl von 50 Standplätze nicht erreicht wird, sollte mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig und wetterfest angebracht werden.

—> siehe auch Pkt. 26.7

Betriebsvorschriften

Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen und Einrichtungen in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben und sich nach den Betriebsvorschriften regeln.

D.23. Barrierefreies Bauen (§50)

Vorgaben hierzu sind dem Planungsteil zu entnehmen.

D.24. Sonderbauten (§51)

Die Gestattung auf Erleichterungen wurden soweit wie zutreffend berücksichtigt.

25. Anlagentechnischer Brandschutz

25.1. Einrichtungen und Anlagen zur haustechnischen Versorgung

Grundsatz:

Bei der Erstinstallation sind die gültigen Vorschriften, wie Feuerungsverordnung, LüAR, RbALei usw. zu beachten. Die Arbeiten sind durch berechtigtes Personal aufeinander abzustimmen, durchzuführen und deren Eignung und Erfüllung schriftlich nachzuweisen.

➡ Für die haustechnische Versorgung liegen derzeit keine Informationen vor.

25.2. Anforderungen an Schottungen

Schottungen haben den Anforderungen der GK 2 zu entsprechen.

Sind für einzelne Bauteile höhere Anforderungen bestimmt gelten diese auch für den Anspruch der Schottung.

Bei der Durchdringung von Brandabschnitten, Geschossdecken oder Schachtwandungen mit Anforderungen sind folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung vorzusehen:

- Bei Leitungen von Abwasser und Wasser aus nichtbrennbaren Rohren wird der verbleibende Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen, z.B. mit Mörtel, Beton oder Mineralfaser mit Schmelzpunkt > 1.000 °C.
- Für Leitungen mit brennbaren Rohren bis zu einem Durchmesser von < 32 mm, wenn der verbleibende Öffnungsquerschnitt wie vorstehend verschlossen wird.

- Für Leitungen aus brennbaren Rohren mit größerem Querschnitt werden Schottungen in Feuerwiderstandsklasse R 30 -90 nach DIN 4102 Teil 11 eingebaut.
- Bei der Durchführung von elektrischen Leitungen werden diese als Kabel vereinzelt und der verbleibende Öffnungsquerschnitt vollständig mit mineralischen Baustoffen verschlossen oder in gebündelten elektrischen Leitungen als Kabelschott nach DIN 4102 Teil 9 in der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse ausgebildet.

Im Bestand der Holzbalkendecken sind die Durchbrüche nur im Balkenfeld vorzunehmen.

Leitungen und Kabel sind mit Schott und Brandmanschetten im Anspruch auf das zu durchdringende Bauteil zu versehen.

Je nach Öffnungsgröße ist Bewehrung einzubauen und der volle Querschnitt auszubetonieren. Bei Wände mit brandschutztechnischen Anforderungen ist analog zu verfahren.

Installationsschächte sind dementsprechend angepasst nach Verwendbarkeitsnachweis herzustellen.

25.3. Aufzüge

- nicht geplant

25.4. Lüftungsanlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes

- Zu den erforderlichen brandschutztechnischen Vorkehrungen an Lüftungsanlagen siehe Kapitel "Leitungs- und Lüftungsanlagen §§ 40-41 SächsBO“

25.5. Rauch- und Wärmeabzug

25.5.1. Rauchableitung aus Kellergeschossen

Es sind keine Kellergeschosse vorhanden.

- Forderung des § 37 (3) entfällt

25.5.2. Rauchableitung aus dem Planungsbereich

Die Rauchableitung bezieht sich primär auf den Löschangriff der Feuerwehr und nicht auf den Personenschutz. Dieser wird als ebenerdige Selbstrettung formuliert und in den Punkten 25.7 und 25.8 geregelt.
Für eine Rauchableitung unter 200 m^2 werden in der MIndBauRL keine Forderungen erhoben und in der SächsBO finden sich ebenfalls keine Vorgaben. Die nachfolgenden Ausführungen sind vorhabensbezogene Vorgaben und stellen verhandelbare Mindestanforderungen dar.

<u>Sanitärbereich</u>
Im Sanitärbereich ist wegen mangelnder Brandlasten kaum mit Entstehungsbränden und einer starken Verrauchung zu rechnen. Denkbare Szenarien wurden in C.3 formuliert.
Die Entrauchung im Sanitärbereich erfolgt mit Zuluft oder Gebläse von den beiden Eingängen über Fenster- oder Türflächen (siehe Planeintrag) zum Installationsgang oder über Deckenöffnungen direkt in das Luft-Volumen der offenen Halle. Die Entrauchung der Sanitärbereiche kann erfolgen durch:

- Türverbindungen oder hohe Fensterflächen zum Installationsgang
- eine Lichtöffnung mit 94/140 cm im gemeinsamen Flur, die als RWA gleichzeitig den nachfolgenden Abzug in der Hallenwand ansteuert,

- sowie weiterer Dachfenster welche sich von Hand öffnen lassen.

Die südliche Außenwand der Halle

Luftzufuhr und Teilentrauchung kann im Südschiff der Halle über Tore (2,74m x 2,73m) zu jeweils 7,5 qm erfolgen.

Sieht mann von einer maschinellen Entrauchung ab, ist für einen verschließbaren, natürlichen Rauchabzug der Halle die ehemalige Entrauchungsöffnung (Eisen-Fenster) über dem Mitteltor zu erneuern. Diese sollte als Kippflügel auf ca. 70 - 80° ausstellen. Die Ansteuerung/Öffnung kann elektrisch, aber dann parallel mit dem Rauchabzug der Sanitäranlage, oder über Schubgestänge/Kette per Hand erfolgen . Alternativ, unschädlich und wesentlich kostengünstiger wäre eine blanke Sprossung ohne Raumabschluss, also ohne Glas als offene Teilfläche.

➡ Anspruch im Detail prüfen und ggf. in Rücksprache umsetzen

Die westliche Außenwand der Halle

Die Entrauchung im Sanitärbereich beginnt mit Zuluft oder Gebläse von Eingang der Halle.

Nach der Baubeschreibung ist für die Bereiche (Räume) im Nordschiff der Halle der Eintrag von Einbauten oder innere Brandlasten ausdrücklich untersagt. Die Entrauchung der vier Räume kann hier ebenfalls im Ringverbund über den oberen und unteren Teil des Industriefensters in der Touristeninformation erfolgen. Bei anderweitiger Nutzung ist die Situation neu zu beurteilen.

Unter Dach und im Bereich der Drehleiter ist das Rundfenster in der Giebelspitze zur Lüftung und Entrauchung einzubeziehen.

25.5.3. Rauchableitung aus notwendigen Treppenräumen

- kein notwendiger Treppenraum vorhanden

25.5.4. Rauchableitung aus Aufzugsschächten

- Kein Aufzug vorhanden

25.6. Selbsttätige und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen

25.6.1. Selbsttätige Feuerlöschanlagen

- nicht geplant

25.6.2. Nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen

- nicht geplant

25.6.3. Ausstattungserfordernis aufgrund anderer Bewertungsgrundlagen

- nicht geplant

25.7. Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen

25.7.1. Brandmeldeanlage

- nicht vorgesehen

25.7.2. Alarmierungseinrichtungen

Damit ortsunkundige Benutzer nicht durch Rauch oder Feuer überrascht werden, sind Rauchmelder zu installieren. Die Branderkennung muss sich im Bereich der Waschmaschinen und Wäschetrockner befinden und im gesamten Nutzungsbereich gut hörbar sein .

Um Fehlalarmen vorzubeugen muss die Wahl des Systems gut auf die Nutzungsbedingungen der Räume abgestimmt sein.

➡ Rauchmelder installieren

25.8. Sicherheitsstromversorgung

25.8.1. Zusammenstellungen

Sicherheitsstromversorgung wird für alle öffentlich zugänglichen und fensterlosen Bereiche benötigt. Sie ist vorzusehen für Rettungswegleuchten, Notbeleuchtung und für ggf. installierte Entrauchungsanlagen.

Im und am Gebäude wird von einer kompletten Neuinstallation ausgegangen.

Alle Elt- Anlagen sind nach den Regeln der VDE, den Anforderungen der LAR und nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren.

- Bestandteil einer Elektroplanung.

25.8.2. Funktionserhalt

Zur Beachtung:
In Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Leitungen, an welche die Anforderung „Funktionserhalt“ gestellt werden,

➡ siehe hierzu RbALei

25.9. Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren

- nicht vorgesehen

25.10. elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

- nicht vorgesehen

25.11. automatische Schiebetüren in Rettungswegen

- nicht vorgesehen

26. Abwehrender Brandschutz

26.1. Zugänge für die Feuerwehr § 5 SächsBO

- Die Halle und die Stellplatzflächen sind aufgrund ihrer Anordnung und einer ausreichend breiten Zufahrt für die Feuerwehr von öffentlichen Verkehrsflächen aus hinreichend erreichbar.

➡ Situation wurde bereits in **B.2** beschrieben. Gesonderte Zu- oder Durchgänge müssen nicht nachgewiesen werden.

26.2. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken § 5 SächsBO

- Die Halle und die Stellplatzflächen sind aufgrund der geplanten Fahrwege mit Wendehammer für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert -> siehe B.2.

  Prüfvermerk 10.4.4
  „Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend Richtlinie über Flächenfür die Feuerwehr herzustellen, dauerhaft und ständig freizuhalten und zu kennzeichnen."
  Hinweis: „Werden für notwendige Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzugänge, Feuerwehrzufahrten, Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen) fremde Grundstücksflächen beansprucht, wird eine rechtliche Sicherung nach § 2 (11) der SächsBO erforderlich."

- Der Angriff der Feuerwehr kann an den freien Zugangsseiten der West- und Südfassade auch mit Unterstützung der Drehleiter erfolgen. Die Nord- und Ostseite ist dem Nachbarschutz vorbehalten.

➡ Mit B.2 zusammenfassend erfüllt

26.3. Öffnungen bzw. Anlagen für die Rauchableitung

Als Anlagen bzw. Öffnungen zur Rauchableitung

➡ sind 1,00 m^2 bis 1,50 m^2 große Flächen in den Industriefenstern ausreichend.

26.4. Löschwasserversorgung (gemäß: DVGW Arbeitsblatt W 405)

- Anforderungen an den Löschwasserbedarf gemäß DVGW-Merkblatt W 405

  Für reine oder allgemeine oder besondere Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete mit

  > 3 Vollgeschossen und Geschossflächenzahl 0,7 - 1,2

  Brandausbreitungsgefahr*: Klein und Löschwasserbedarf 96 m^3/h

➡ Bestandsbebauung: keine Risikoerhöhung, Forderung unschädlich, zwei Hydrant in

ca. 40 m und 80m Entfernung

26.5. Löschwasser-Rückhaltung

- Wassergefährdende Stoffe
- Anforderungen zur Löschwasser-Rückhaltung
- Vorgesehene Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung

➡ Punkte nicht zutreffend

26.6. Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen

- Zuggängigkeit und Alarmierung ist mit und durch den Bauherren abzuklären.

  Prüfvermerk 10.4.5
  Die Brandschutzbehörde empfiehlt das Vorhandensein eines frei zugänglichen Notfall-Telefons.

26.7. Erstbrandbekämpfung

Prüfvermerk 10.4.3
„Zur sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen Handfeuerlöscher in stets einsatzbereitem Zustand gehalten werden. Die Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und somit für die Brandklasse nach DIN EN 2 geeignet sein. Art, Anzahl und Anbringungsorte sind durch eine sachkundige Person vor Inbetriebnahme festzulegen."

- Die Entscheidung hierüber trifft der Bauherr (ggf. nach Rücksprache mit seinem Sachversicherer, den für das Gewerberecht zuständigen Stellen bzw. der Feuerwehr).

➡ Analog den Sicherheitsregeln für Ausrüstungen von Arbeitsstätten ASR A2.2, sind für den Innen-und Außenbereich geeignete Feuerlöscher an exponierten Stellen anzubringen.

➡ Im Innenbereich sollte ein Feuerlöscher mit 6 kg der Brandklasse A am Zugang des Wäschetrockner- und WM-Raum angebracht werden. Daneben ist eine Betriebsanweisung mit Benutzungshinweisen und Verhaltensweisen bei Brandgefahr durch Selbstentzündung von fettverschmutzten Textilien anzubringen. Genauere Vorgaben nach Kenntnis der Branchen - siehe Anlage.

➡ Feuerlöscher für den Außenbereich -> siehe Punkt D.22

27. Organisatorischer Brandschutz

27.1. Feuerwehrpläne

- Müssen zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten Feuerwehrpläne vorliegen bzw. erstellt werden?

▸ kaum zutreffend

27.2. Brandschutzordnung

- Muss das Gebäude über eine Brandschutzverordnung für das Verhalten der Personen im Brandfall sowie für die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden verfügen?

  Ja, für die bauliche Anlage wird eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 erstellt. Diese hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

➡ Für den Außenbereich ist analog zu verfahren.

PV 10.5.1
„Für die Einhaltung der nutzungsbedingten Anforderungen an dem Brandschutz, wie zum Beispiel die Freihaltung und Passierbarkeit der Flucht und Rettungswege, ist der Betreiber verantwortlich."

27.3. Sicherheitskennzeichnung

- Muss das Gebäude mit Sicherheitszeichen ausgestattet werden? (z.B. Flucht und Rettungswege und brandschutztechnische Einrichtungen)

➡ Ja, Rettungswegzeichen sind erforderlich da die Benutzer keine Ortskenntnis haben.

Sie müssen beleuchtet bzw. hinerleuchtet sowie an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen oder mit Langzeitbatterien gepuffert sein.

PV 10.4.2
Die Ausgänge und Rettungswege werden dauerhaft und gut sichtbar durch mit Sicherheitsbeleuchtung beleuchtete Sicherheitszeichen (Leuchtzeichen)entsprechend DIN EN ISO 7010 bzw. nach Maßgabe des Arbeitsstättenrechtes (ASR A 1.3) gekennzeichnet.

27.4. Flucht-und Rettungsplan

- Muss das Gebäude mit Flucht- und Rettungsplänen ausgestattet werden?
- wegen Objektgröße nicht zutreffend

28. Baurechtlicher Abgleich; Zusammenstellung von Abweichungen

28.1. Zusammenstellung - tabellarisch

1	Kein Eintrag	kein Eintrag

28.2. Erläuterung und Begründung

- kein Einzeleintrag

28.3. Hinweise auf Baulasten

Aus brandschutztechnischer Sicht ergeben sich keine neuen Anforderungen an Baulasten.

29. Visualisierung des Brandschutzkonzeptes

Vorstehende Maßnahmen des Brandschutznachweises sind in den beigefügten Planunterlagen soweit wie möglich visualisiert. Die Planunterlagen können ausschließlich im Zusammenhang mit dem textlichen Erläuterungsbericht zur Dokumentation der Brandschutzmaßnahmen verwendet werden.

Zeichnungen:

Grundriss der Halle	1 Blatt A4	
Schnitt der Halle	1 Blatt	A 4
Ansichten der Halle	1 Blatt	A4

30. Brand-Simulation / Berechnung

- wird nicht geführt

31. Anlagen

Anlage 1

Hydranten-Nachweis	1	Blatt	A 4

Anlage 2

Betriebsanweisung	1	Blatt	A4

PB Engemann

Görlitz, den 23. 08. 2016

14. 09. 201

Maßgebliche Vorschriften

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004, zuletzt geändert am 01.05. 2014,
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 8.10.2014,
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)vom 18.03.2005, zuletzt geändert am 07.08.2012,
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR), Fassung 09.2005, zuletzt geändert 01.07.2010,
Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR), Fassung 05.2006,
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung 05.2011, DVGW W 405 02.2008 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung,
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwVLTB) vom 02.03.2015 und Bauregelliste A, 6 und C, Deutsches Institut für Bautechnik vom 06.10.2015.

➡ **Nur gültig in Verbindung mit dem Prüfbericht vom 09.08.2016.**

Prüfbericht Pkt. 11. Prüfergebnis

11.1 Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die unter Nr. 10 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden und die Bauausführung nach den unter Nr. 7 und 8 aufgeführten Unterlagen erfolgt.

11.2 Änderungen und ggf. aufgrund der Örtlichkeiten erforderliche Anpassungen des Brandschutzkonzeptes sind mit dem Aufsteller des Brandschutznachweises abzustimmen und der Prüfung vorzulegen.

11.3 Zwecks Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung

entsprechend§ 30 der DVOSächsBO ist der Prüfingenieur rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten durch die Bauleitung einzuladen.

11.4 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung sind je nach Erfordernis folgende Unterlagen vorzulegen.

- Fachunternehmererklärungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten,
- Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 20 SächsBO (ABP/ABZ/ZiE) einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Übereinstimmungserklärung und
- Übereinstimmungsnachweise nach §§ 22 bis 24 SächsBO.

11.5 Die Prüfung des Brandschutznachweises ist abgeschlossen.